

KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG

**Beschlüsse und
Feststellungen (Teil 2 + 3)
der Arbeitsgemeinschaft
gemäß § 19 des Arzt/
Ersatzkassen-Vertrages**

aus der 144. Sitzung

**479. Zu den Nrn. 5504 bis
5510 E-GO (alt)**

Die Arbeitsgemeinschaft stellt fest:

„Sofern aus methodischen Gründen (auch nach Stimulation oder Suppression) die Bestimmung einer Substanz innerhalb von 24 Stunden aus wiederholt entnommenem Körpermaterial mehrmals durchgeführt werden muß, so können die Leistungen nach den Nrn. 5504 bis 5510 höchstens zweimal berechnet werden.“

**575. Zu § 1 Ziffer 4 des Ver-
trages**

Die Arbeitsgemeinschaft stellt fest:

„Die Substitution mit Co-deinpräparaten zur Behandlung der Drogensucht ist keine Vertragsleistung im Sinne von § 1 Ziffer 4.“

576. Zu Anlage 1 zur E-GO

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

Punkt 3d) der Anlage 1 zur E-GO wird wie folgt geändert:

„d) die Leistungen aus Kapitel O und P sowie die entsprechenden Leistungen aus den Abschnitten B IX und BX – sofern sie mit mindestens 120 Punkten bewertet sind – mit 60% der Vergütungssätze.

– Die Leistungen des Kapitels O sowie die entsprechenden Leistungen aus den Abschnitten B IX und BX sind nur berechnungsfähig, wenn sie in Belegkrankenhäusern erbracht werden und die in den Laborrichtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Laborleistungen, die in gemischten Krankenhäusern erbracht werden, sind nicht berechnungsfähig –“

**577. Änderung des dritten
Satzes von A 1. der Allgemeinen
Bestimmungen der E-GO
(Streichung der Nr. 820 aus dem
Klammerzusatz):**

Die Arbeitsgemeinschaft beschließt:

„Dies gilt für Gesprächsleistungen wie Beratungen, Erörterungen, verbale Interventionen und psychotherapeutische Maßnahmen auch dann, wenn das Gespräch mit unterschiedlicher Zielsetzung (Diagnose/Therapie) geführt wird (Nrn. 1, 2, 3, 10, 11, 13, 100, 165, 171, 180, 190, 825, 840, 841, 845, 850, 851 und 860 bis 886).“

(Gültig ab 1. Juli 1988) □

**Änderung der Anlage 5
des Bundes-
mantelvertrages – Ärzte**

Durch Beschlußfassung des Bewertungsausschusses nach § 368 i Abs. 8 RVO am 10. Juni ist die Anlage 5 des Bundesmantelvertrages – Ärzte und damit der Bewertungsmaßstab für kassenärztliche Leistungen (BMÄ) mit Wirkung ab 1. Juli 1988 wie folgt geändert worden:

**Änderung des dritten Satzes
von A 1. der Allgemeinen Be-
stimmungen (Streichung der Nr.
820 aus dem Klammerzusatz):**

„Dies gilt für Gesprächsleistungen wie Beratungen, Erörterungen, verbale Interventionen und psychotherapeutische Maßnahmen auch dann, wenn das Gespräch mit unterschiedlicher Zielsetzung (Diagnose/Therapie) geführt wird (Nrn. 1, 2, 3, 10, 11, 13, 100, 165, 171, 180, 190, 825, 840, 841, 845, 850, 851 und 860 bis 886).“

Der Beschluß tritt am 1. Juli 1988 in Kraft. □

Kassenarztsitze

Niedersachsen

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen werden folgende Kassenarztsitze als vordringlich zu besetzen ausgeschrieben:

Buxtehude, Landkreis Stade, Orthopäde. Die Stadt Buxtehude mit ihrem gebietsärztlichen Einzugsbereich von rund 57 000 Einwohnern ist Schwerpunktort kassenärztlicher Versorgung. Buxtehude liegt verkehrsgünstig in unmittelbarer Nähe der Stadt Hamburg. Alle weiterbildenden Schulen sind am Ort vorhanden. In Buxtehude befindet sich ein Krankenhaus mit 260 Betten. Es praktizieren in Buxtehude zur Zeit zwei Ärzte für Orthopädie in freier Praxis. Eine Ärztin für Orthopädie hat ihre kassenärztliche Tätigkeit am 5. April 1988

beendet. Wegen der weit über dem Durchschnitt liegenden Inanspruchnahme der niedergelassenen Orthopäden ist die Wiederbesetzung des Kassenarztsitzes zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung dringend erforderlich. Geeignete Praxisräume werden zu günstigen Bedingungen angeboten.

Nähere Auskünfte erteilt die kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Stade, Postfach 15 49, Glückstädter Straße 8, 2160 Stade, Telefon (0 41 41) 40 00-43.

□

Landkreis Leer, Augenarzt.

Für den Landkreis Leer wird der Kassenarztsitz für einen Augenarzt als dringlich zu besetzen ausgeschrieben. Die Stadt Leer hat ca. 33 000, der Landkreis Leer ca. 135 000 Einwohner. Es handelt sich um die Wiederbesetzung des Kassenarztsitzes wegen Fortzug des bisherigen Praxisinhabers. Die Stadt Leer verfügt über alle weiterführenden und berufsbildenden Schulen. Der Wochenend- und Feiertagsdienst ist geregelt. Wohn- und Praxisräume stehen u. U. zur Verfügung.

Nähere Auskünfte erteilt die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, Bezirksstelle Aurich, Postfach 16 09, Kirchstraße 13, 2906 Aurich, Telefon (0 49 41) 43 15.

Nordwürttemberg

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg werden nachfolgende Kassenarztsitze zur Besetzung ausgeschrieben:

Schorndorf, Rems-Murr-Kreis, Hautarzt. Im fachärztlichen Planungsbereich Schorndorf mit ca. 90 000 Einwohnern besteht die Niederlassungsmöglichkeit für einen Dermatologen. In diesem Bereich ist z. Zt. nur ein Hautarzt kassenärztlich tätig.

Vaihingen/Enz, Landkreis Ludwigsburg, Chirurgie. Im fachärztlichen Planungsbereich Vaihingen/Enz sind ca. 30 000 Einwohner chirurgisch zu versorgen. Unter Verteilungsaspekten ist die Neugründung einer chirurgischen D-Arztpraxis auch im Rahmen der Bedarfsplanung angezeigt.

Nähere Auskünfte erteilt die Abteilung Zulassung und Sicherstellung der Kassenärztlichen Vereinigung Nord-Württemberg, Albstadtweg 11, 7000 Stuttgart 80 (Möhringen), Telefon 07 11/78 75-1 94. □

BUNDESÄRZTEKAMMER

ARZNEIMITTELKOMMISSION
DER DEUTSCHEN ÄRZTESCHAFT

**Durchsicht
des Ärztemusterbestandes**

Die Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker informierte die Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft über Mitteilungen pharmazeutischer Hersteller, die Rückrufe und andere wichtige Änderungen von Fertigarzneimitteln betreffen.

Der Bestand an Ärztemustern ist entsprechend durchzusehen und erforderlichenfalls sind die nicht mehr verkehrsfähigen Fertigarzneimittel bzw. deren genannte Chargen auszusondern und zu vernichten.

**Rückruf von
Evello Augentropfen mit Vit. B₁**
Ch.-B.: 701703 und 710707

Die Firma Galen Galanski KG teilt mit: „Der Rückruf ist notwendig, da eine verminderte Haltbarkeit festgestellt wurde. Sollten in Ihrem Bestand die Chargen 701703 und 710707 vorliegen, bitten wir Sie, diese aus dem Ärztemusterbestand zu entfernen.“ AkdÄ

**Monographie-Entwürfe
des BGA**

Die nachstehend aufgeführten Monographie-Entwürfe wurden von der Aufbereitungskommission B 6 (Infektionskrankheiten, Onkologie, Immunologie, Pulmologie) des Bundesgesundheitsamtes für den humanmedizinischen Bereich erarbeitet:

**Azlocillin, Dicloxacillin,
Mezlocillin, Minocyclin, Oxacillin.**

Bevor das Bundesgesundheitsamt bei zukünftigen Zulassungsanträgen auf der Grundlage dieser Ergebnisse entscheiden wird, legt es die Monographie-Entwürfe der Fachöffentlichkeit vor und stellt sie zur Diskussion. Die jeweiligen Monographie-Entwürfe können beim Bundesgesundheitsamt (GZS 13.02) angefordert werden. Es wird gebeten, Stellungnahmen bis zum 1. August 1988 an das Bundesgesundheitsamt, Institut für Arzneimittel (G VII), Seestraße 10, 1000 Berlin 65, einzusenden. WZ